

Informationen zur Bundestagswahl 2017

Zur **Bundestags-Wahl am 24.09.2017** haben die Bürger wieder die Aufgabe eine Regierung für Deutschland zu wählen. Diese Regierung vertritt uns für vier Jahre.

An der Bundestags-Wahl im September möchten auch die meisten Menschen mit Behinderung teilnehmen. Wer dafür Unterstützung braucht, hat ein Recht darauf, sie zu bekommen.

Oft sind die Inhalte und Begriffe zur Wahl nicht leicht zu verstehen. Viele Begriffe zur Bundestagswahl werden im Internet auf der Seite der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) **in einfacher Sprache** erklärt. Unter dem Link

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/249750/einfach-politik-lexikon-in-einfacher-sprache>

öffnet sich ein Lexikon. Hier findet man wichtige Informationen zur Wahl.

Die Parteien haben unterschiedliche Ziele für die kommenden vier Jahre. Sie stellen diese Ziele in ihren Wahl-Programmen in leichter Sprache vor. Unter dem Link

<http://www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/bundestagswahl-2017/wahlhilfe/>

findet man die Wahlprogramme der Parteien für die nächste Bundestagswahl 2017.

Eine **assistierte Stimmabgabe**, z.B. mit Hilfe von Stimmzettel-Schablonen für blinde und sehbehinderte Wähler sowie barrierefreie Wahllokale oder wählen mit Assistenz sind nach §57 der BWO möglich. Die assistierte Stimmabgabe sieht vor, dass ein Wähler, der nicht lesen kann, seine Stimme im Wahllokal mit Hilfe einer anderen Person abgeben kann, die er selbst aussucht. Gleiches gilt, wenn ein Wähler aufgrund seiner körperlichen Einschränkung daran gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen. Der behinderte Wähler muss gegenüber den Wahlhelfern und dem Wahlvorstand im Wahllokal bekannt geben, dass er sich bei der Wahl von einer anderen Person unterstützen lassen will. Die assistierende Person darf bei Bedarf gemeinsam mit dem behinderten Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Wahl verpflichtet.

Die Assistenz durch eine andere Person können Menschen mit Behinderungen auch nutzen, um ihre Stimme per **Briefwahl** abzugeben. Dazu muss die unterstützende Person durch Versicherung an Eides statt bestätigen, dass sie den Stimmzettel so gekennzeichnet hat, wie es der von ihr unterstützte Wähler bestimmt hat.

Ein **blinder oder sehbehinderter Wähler** kann gemäß § 57 Absatz 4 der BWO mit Hilfe einer Stimmzettel-Schablone eigenständig und geheim wählen. Die Stimmzettel-Schablonen müssen vor dem Wahltag bei den örtlichen Blindenvereinen unter 076136122 angefordert werden. Sie sind kostenlos erhältlich.

Wahlräume sollen nach § 46 Absatz 1 der BWO so ausgewählt und eingerichtet werden, dass **Menschen mit Mobilitätseinschränkungen** die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Auskunft über barrierefreie/rollstuhlgerechte Wahllokale erhalten Sie bei ihrer Gemeinde. Falls die in der Wahlbenachrichtigung genannten Wahlräume nicht barrierefrei sind, kann bei der Gemeinde ein Wahlschein beantragt werden, mit dem dann in einem barrierefreien Wahllokal gewählt werden kann. Daneben wäre Briefwahl eine weitere Möglichkeit.

Wir  **ALLE!**
Mit uns inklusiv.